

Baustellen- und Montageordnung für Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Hubert Burda Media

Stand: 01.01.2012

Grundsätzliches:

Diese Anweisung dient zur Vermeidung von Unfällen, Bränden und Gefahren für Menschen und Umwelt sowie Störungen des Betriebsablaufes in den Unternehmen von Hubert Burda Media. Die Baustellen- und Montageordnung ist wesentlicher Bestandteil des Auftrags und daher verbindlich einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns den Entzug des Auftrags, sowie Schadenersatzansprüche vor. Die Erklärung des Auftragnehmers ist unterschrieben dem Auftraggeber zurückzugeben. Mit der Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer, dass

- Die Regelungen der Baustellen- und Montageordnung verbindlich eingehalten werden
- Die ausführenden Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn sachgerecht und umfassend unterwiesen wurden.

Eine Kopie der Baustellen- und Montageordnung ist den ausführenden Mitarbeitern mitzugeben. Die Regelungen gelten auch für Subunternehmen, die Sie eventuell einsetzen. Der Einsatz von Subunternehmen ist durch den Auftraggeber genehmigen zu lassen.

Übersicht über die Regelungen:

1. Mitgeltende Bestimmungen
2. Anmeldung, Zugangsberechtigung
3. Kontrollen
4. Arbeitszeiten
5. Befahren des Betriebsgeländes
6. Einrichten der Baustelle
7. Feuer, offenes Licht, Rauchen
8. Brand- und Störmeldeanlage
9. Feuergefährliche Arbeiten
10. Einsatz von Gefahrstoffen
11. Ordnung und Sauberkeit, Abfallentsorgung
12. Besondere Gefahren
13. Notfälle
14. Betriebseigentum
15. Haftung
16. Notfallrufnummern
17. Erklärung des Auftragnehmers

1. Mitgeltende Bestimmungen

Neben diesem Merkblatt sind die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien, sowie die Vorschriften des

- Arbeitsschutzes
- Brandschutzes
- Gewässerschutzes
- Gefahrstoffrechts
- Gefahrgutrechts
- Abfallrechts
- Technischen Richtlinien zur Betriebssicherheit
- VDE Richtlinien einzuhalten

2. Anmeldung, Zugangsberechtigung

Vor Arbeitsbeginn haben sich betriebsfremde Mitarbeiter an der Hauptpforte anzumelden. Die Mitarbeiter erhalten einen tagesaktuellen Firmenausweis, der ständig gut sichtbar mitzuführen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar, der Verlust ist umgehend zu melden. Beim Verlassen des Geländes ist der Ausweis abzugeben. Das Betreten von Betriebsbereichen bzw. das Betreten von Gebäuden ist nur erlaubt, soweit es zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und mit dem Projektverantwortlichen abgestimmt wurde.

3. Kontrollen

Der Sicherheitsdienst ist jederzeit berechtigt, ein- und ausfahrende Fahrzeuge bzw. Personen sowie mitgeführte Gegenstände im Rahmen der betrieblichen Aufsichtspflicht zu kontrollieren. Projektleiter, Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragte sind jederzeit berechtigt, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen ihrer betrieblichen Aufsichtspflicht zu kontrollieren.

4. Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind während der normalen Betriebszeit (werktags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) durchzuführen. Arbeiten außerhalb der normalen Betriebszeit sowie an Sonn- und Feiertagen müssen mit dem Auftraggeber abgestimmt und von diesem genehmigt werden.

5. Befahren des Betriebsgeländes

Auf dem Betriebsgelände wird die Straßenverkehrsordnung angewendet. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Dem betrieblichen Verkehr ist Vorrang einzuräumen. Fahrzeugen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Ausnahmen gelten nur für das kurzzeitige Be- und Entladen. Brandschutzzonen, Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sind stets frei zu halten. Für Sonderfahrzeuge bestehen reservierte Stellflächen. Ist das Abstellen von Fahrzeugen im Verkehrsbereich erforderlich, muss das vorher mit dem Projektleiter abgestimmt und von diesem genehmigt werden.

6. Einrichten der Baustelle

Das Einrichten der Baustelle ist mit dem zuständigen Projektleiter abzustimmen, damit der Produktionsablauf nicht gestört wird. Die Baustelle ist hinsichtlich der zu erwartenden Gefahren für Personen und Umwelt abzusichern. Absperrungen zum Schutz von Personen, Absicherungen gegen Verunreinigungen des Bodens oder von Anlagen oder zum Schutz vor Bränden sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbeauftragten vorzunehmen und gehen zu dessen Lasten. Lagerplätze für mitgebrachte Materialien werden vom Projektleiter zugewiesen. Die Lagerung von Gefahrstoffen ist auf das Notwendige zu beschränken. Für die Absicherung gilt das oben gesagte.

7. Feuer, offenes Licht, Rauchen

Rauchen, offenes Licht und offene Feuerstätten sind verboten. Vor der Errichtung von Feuerstätten ist eine Genehmigung der Werkfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten einzuholen, die über Ausführung und Sicherheitsmaßnahmen entscheiden. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet (Raucherraum, Kantine)

8. Brand- und Störmeldeanlage

Der Betrieb ist flächendeckend mit einer Brand- und Störmeldeanlage ausgestattet. Um kostenpflichtige Betriebsstörungen zu vermeiden, müssen Arbeiten, bei denen Emissionen (Staub, Dampf, Rauch, Erschütterung, Gase) auftreten können, vorher mit dem Brandschutzbeauftragten abgesprochen werden. Die Arbeiten dürfen erst nach dessen Freigabe begonnen werden.

9. Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Löt-, Klebe- und Auftauarbeiten, sowie alle sonstigen Arbeiten, bei denen durch Flammen, Reibungshitze, erhitzbare Metallteile, Funkenflug, abtropfende glutfüssige Stoffe oder auf andere Weise Brandgefahren auftreten können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Brandschutzbeauftragten / der Werkfeuerwehr ausgeführt werden (Erlaubnis für Heißenarbeiten oder sog. „Schweißerlaubnis“) Die darin erteilten Sicherheitsauflagen sind zu beachten. Die Erlaubnis ist frühzeitig einzuholen, damit ausreichend Zeit für Beurteilung und Organisation der Sicherungsmaßnahmen bleibt (z.B. Beauftragung einer Brandwache. Der Ausführende muss den Erlaubnisschein mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Die Erlaubnis gilt nur für den auf ihm beschriebenen Arbeitsumfang und für den angegebenen Zeitraum.

10. Einsatz von Gefahrstoffen

Beschaffenheit und Zusammensetzung der an uns gelieferten Produkte müssen den in Deutschland geltenden Umwelt- und Sicherheitsstandards entsprechen. Bei der Verarbeitung von gefährlichen Arbeitsstoffen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Umgang mit den Stoffen sind vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Projektleiter abzustimmen. Die zu den Stoffen gehörenden Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten und der Sicherheitsfachkraft zur Ansicht auszuhändigen.

Die Verwendung von Gefahrstoffen der Kategorie CMR (cancerogen-mutagen-reproduktionstoxisch) oder toxischen Stoffen, sowie von besonders geruchsintensiven Stoffen ist vorher mit der Sicherheitsfachkraft abzustimmen. Bei der Verwendung wird besonders auf die ordentliche und ausreichende Kennzeichnung der Materialien und Behältnisse nach der Gefahrstoffverordnung sowie auf die Bestimmungen zum Gewässerschutz hingewiesen.

Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Reinigungs- und Lösemittel oder Klebstoffe sind sorgfältig, entsprechend den Gebrauchsanweisungen, Aufschriften und Warnsymbolen zu behandeln. Dabei ist, soweit erforderlich, auf Raumentlüftung und Vermeidung von Zündquellen zu achten. Brennbare Gase dürfen nur unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Druckgasverordnung und der Richtlinien über die Verwendung von Flüssiggas verwendet und gelagert werden (Zutrittschutz, Sicherung von Druckgasflaschen)

11. Ordnung und Sauberkeit, Abfallentsorgung

Arbeits-, Bau- und Montageplätze sind jederzeit sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bereich in einen sauberen Zustand zu versetzen. Der Auftragnehmer ist für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung seiner Abfälle, Verpackungen, Reststoffe u. ä. unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und verantwortlich. Die Abfälle sind in geeigneten Behältnissen und in angemessenen Abständen zu entsorgen. Anhäufungen sind zu vermeiden. Brennbare Abfälle dürfen nicht in Betriebsräumen gelagert werden. Sie sind täglich nach Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen. Auf Verlangen ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung vorzulegen.

Grundsätzlich dürfen Abfallstoffe, gleich welcher Art, nur mit Erlaubnis des Projektleiters über Entsorgungseinrichtungen von Burda (Müllcontainer, Sonderabfallbehälter usw.) entsorgt werden. Dem Auftragnehmer ist strengstens untersagt, jegliche Art von Abfällen zu verbrennen oder ins Abwasser- und Kanalisationsnetz oder das Erdreich einlaufen zu lassen.

Wird die Entsorgung durch Burda geregelt, stimmt der Auftragnehmer die Entsorgung mit dem Burda-Projektleiter ab. Der Auftragnehmer hat die Abfälle gemäß den Vorgaben von Burda zu sortieren. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nach, beauftragt Burda einen Dritten mit der Entsorgung. Die anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer nach internen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

12. Besondere Gefahren

Arbeiten in Bereichen mit automatischen CO₂-Löschanlagen

Tiefdruckrotationsmaschinen und einige besondere Räume sind im Brandfall durch selbstauslösende CO₂-Feuerlöschanlagen geschützt. Bei Alarm oder Ausströmen von CO₂ müssen alle Personen sofort den Raum verlassen und die ausgewiesenen Sammelplätze aufsuchen. Die CO₂-geschützten Räume und Anlagen sind gut sichtbar durch gelbe Warn- und Hinweisschilder gekennzeichnet. Arbeiten in diesen Räumen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Fachabteilung und der Werkfeuerwehr (Arbeitserlaubnis!) unter Beachtung der dabei erteilten Sicherheitsauflagen ausgeführt werden. Während des Betriebs der Rotation sind Beginn und Ende von Arbeiten zusätzlich beim zuständigen Maschinenführer anzumelden. Bei allen Arbeiten im CO₂-Löschbereich, bei denen ein schnelles Verlassen der Gefahrenzone nicht möglich ist, (z.B. auf der Haube oder einer Hebebühne), muss vorher die CO₂-Löschanlage ausgeschaltet werden. Ein An- und Abmelden bei den Maschinenführern ist unbedingt nötig, um bei einer Auslösung die vollständige Evakuierung ermitteln zu können.

Arbeiten in Bereichen mit automatischen Flurförderzeugen

Vor dem Betreten dieser Bereiche sind die Mitarbeiter hinsichtlich der bestehenden Gefahren zu unterweisen. Muss im Fahrbereich eine Baustelle eingerichtet werden oder müssen die Fahrwege häufig gekreuzt werden ist dies mit dem Projektleiter und der zuständigen Abteilung abzustimmen. Es sind Vorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter und zur Aufrechterhaltung der Transportleistung zu treffen.

Arbeiten auf Dächern, in Behältern, Apparaten, Gruben, Schächten

dürfen nur unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für die jeweiligen Arbeiten durchgeführt werden.

Arbeiten in Ex-Bereichen

bedürfen einer besonderen Genehmigung .Es müssen funkenfreie Werkzeuge verwendet werden. Für den Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln in den Zonen 0 und 1 muss eine schriftliche Erlaubnis der Elektroabteilung vorliegen. Ex-Bereiche (z.B. Tiefdruckmaschinen) dürfen nur mit Sicherheitsschuhen nach DIN 4843 (antistatische Sohle) betreten werden.

Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Teile

dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass dabei keine Personen gefährdet werden.

Arbeiten im Erfassungsbereich automatischer Anlagen (Umsetzer, Flurförderzeuge, Späneabsaugung) müssen die zuständigen Abteilungen informiert und Anlagen stillgesetzt und gegen Wiedereinschalten gesichert werden, wenn von diesen Gefahren ausgehen.

Arbeiten in der Höhe

erfordern Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz. Schutzmaßnahmen gegen herab fallende Gegenstände ist zu gewährleisten. Leitern, Gerüste und Absturzsicherungen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und geprüft sein.

Motorisch angetriebene Flurförderzeuge oder Hubsteiger

nur dann benutzt werden, wenn die Benutzer im Besitz eines entsprechenden Fahr- oder Befähigungsausweises sind (z.B. Fahrausweis nach DIN, Bedienerausweis) und durch einen Vertreter des Auftraggebers über die Umgebungsgefahren unterwiesen wurden. Arbeitsmittel des Auftraggebers wie z.B. Flurförderzeuge, Hubsteiger oder Hebebühnen und sonstige Einrichtungen dürfen nur mit Einverständnis der Fachabteilung und nach vorheriger gründlicher Einweisung benutzt werden.

Vor Beginn der Tätigkeiten ist durch den Projektleiter eine Einweisung vor Ort über die bestehenden Umgebungsgefahren und der notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und schriftlich zu bestätigen.

Arbeiten mit besonderen Anforderungen (z.B. Desinfektion, Pflanzenschutz, Arbeiten mit Asbest, Arbeiten an Gasdruckleitungen oder Anlagen für wassergefährdende Stoffe oder Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten, Arbeiten an Klimaanlage etc.) dürfen nur von Mitarbeitern mit entsprechendem Befähigungsnachweis ausgeführt werden. Der Befähigungsnachweis der ausführenden Mitarbeiter ist dem Auftraggeber vorzulegen.

Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen und Absicherungen sowie die **Schutzausrüstungen** für die ausführenden Mitarbeiter sind vom Auftragnehmer zu stellen.

13. Notfälle

Bei Unfall, Feuer oder sonstigen Schadensereignissen ist sofort die Sicherheitszentrale über Notruf zu verständigen. Diese fordert nach Anforderung oder eigenem Ermessen interne oder externe Hilfskräfte an. Zusätzlich ist sofort der zuständige Projektleiter zu verständigen. Bei Alarm ist den Weisungen des jeweiligen Abteilungsvorgesetzten Folge zu leisten, gegebenenfalls sollten sich Betriebsfremde nach dem Verhalten der Betriebsangehörigen richten. Bei unmittelbarer Gefahr und der dadurch erforderlichen Räumung sind über die bezeichneten Fluchtwege die entsprechenden Sammelplätze aufzusuchen und die Vollzähligkeit festzustellen. Unfallorte müssen möglichst unverändert bleiben, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Über die Benutzung von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken oder Erste-Hilfe-Einrichtungen ist der Projektleiter oder Sicherheitsfachkraft zu informieren.

14. Betriebseigentum

Die Mitnahme von Druckerzeugnissen, Teilprodukten oder anderem Betriebseigentum ist untersagt. Bei Missachtung erstatten wir Anzeige und erteilen Hausverbot. Ausgebaute Teile dürfen nur nach Rücksprache mit dem Projektleiter mitgenommen oder an den Hersteller zurückgeschickt werden.

15. Haftung

Für alle von Ihren Mitarbeitern verursachten Schäden unterliegt der Auftragnehmer der Haftung. Für mitgebrachte Arbeitsmittel, Geräte und Werkzeuge ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Maßnahmen gegen Diebstahl hat der Auftragnehmer zu treffen. Für Schäden infolge des Betretens oder Befahrens des Betriebsgeländes haften wir nur in dem Umfang, wie es durch unsere Versicherung abgedeckt ist.

16. Notfall-Rufnummern

Bei Unfall, Feuer oder Notfällen ist die Sicherheitszentrale über Notruf zu verständigen. Die Sicherheitszentrale veranlasst die Alarmierung aller notwendigen Stellen. Bitte die erforderlichen standortspezifischen Rufnummern hier angeben.

Interne Vorwahl für Amtsleitung: 0
Sicherheitszentrale Offenburg: 0781/84-2800
Sicherheitszentrale München: 089/9250-3195
Sicherheitszentrale Nürnberg: 0911/ 5396-777
Sicherheitszentrale Vieux-Thann (F): +33 (389) 38- 3045
Burda-Projektleiter: NAME, Tel. 0781/84-xxxx

17. Erklärung

Mit der Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer die Einhaltung der Baustellen und Montageordnung sowie insbesondere die Unterweisung der mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Mitarbeiter und Personen.

FIRMA, ANSCHRIFT

.....
Datum

.....
Unterschrift